

**GESCHÄFTSORDNUNG (GO)**  
**des Hamburger Volleyball-Verbandes HVbV**  
**Fachverband für Beach-, Leistungs- und Freizeitvolleyball**  
**i. d. F. vom 26.05.1994**

**1. Einleitung**

- 1.1 Die Geschäftsordnung ist insbesondere ausgerichtet auf Verbandstage. Sie findet entsprechende Anwendung bei Sitzungen des Vorstandes und anderer Organe des HVbV. Die Geschäftsordnung regelt ferner die Rechte und Pflichten der Organe und die Vertretung des HVbV.

Der oder die PräsidentIn (für Vorstand und Präsidium), die Ausschussvorsitzenden und die Vorsitzenden der Verbandsgerichtsbarkeit haben jedem ordentlichen Verbandstag einen schriftlichen Bericht über die vergangene Legislaturperiode vorzulegen. Die Berichte sind der HVbV-Geschäftsstelle vier Wochen vor dem Verbandstag zuzustellen, die sie mit den Verbandstagsunterlagen den in der Satzung genannten Personenkreis weiterzureichen hat.

**2. Durchführung**

- 2.1 Verbandstage werden vom Vorstand einberufen. Die Leitung obliegt dem oder der Präsidenten(in) oder einem Mitglied des Vorstandes.
- 2.2 Ist bei einem Verbandstag weder der oder die PräsidentIn noch ein anderes Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen oder eine VersammlungsleiterIn.
- 2.3 Der oder die VersammlungsleiterIn bringt die Punkte der Tagesordnung in der vor Eintritt in die Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- 2.4 Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der Satzung des HVbV.
- 2.5 Der oder die VersammlungsleiterIn hat Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.
- 2.6 Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.
- 2.7 Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keinerlei Unterstützung.
- 2.8 Anträge auf Schluss der Aussprache können nur von Stimmberechtigten gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben. Nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste ist darüber abzustimmen.
- 2.9 Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher bei dem oder der VersammlungsleiterIn darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben. Über die sich zu Wort meldenden VersammlungsteilnehmerInnen ist eine Rednerliste zu führen.
- 2.10 Der oder die VersammlungsleiterIn hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben. Er oder Sie selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. AntragstellerIn und BerichterstatterIn erhalten als ersteR und letzteR das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zu einer tatsächlichen Berichtigung oder zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- 2.11 Die Redezeit eines jeden Wortführers oder einer Wortführerin kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- 2.12 Spricht einE RednerIn nicht zur Sache, hat der oder die VersammlungsleiterIn sie oder ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu verwarnen. Entfernt sich der oder die RednerIn trotz erfolgter Verwarnung

vom Gegenstand der Beratung, ist ihm oder ihr für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.

- 2.13 Verletzt einE RednerIn den parlamentarischen Anstand, ist sie oder er von dem oder der VersammlungsleiterIn zur Ordnung zu rufen. Über notwendige weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

### **3. Abstimmung und Wahlen**

Bei allen Abstimmungen und Wahlen begründen sich Stimmrecht und Stimmzahl der Mitglieder des Verbandstages nach den §§ 11 und 14 Abs. 6 der Satzung.

- 3.1 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung gestellt und angenommen wird bzw. geheime Abstimmung vorgeschrieben ist.
- 3.2 Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt, es sei denn, in der Satzung ist eine andere Mehrheit vorgeschrieben.
- 3.3 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.
- 3.4 Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet:
- durch einen Vorschlag aus der Versammlung und
  - durch Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen.
- Ist die oder der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss ihre oder seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen
- 3.5 Für jedes Vorstandsamt ist einzeln abzustimmen. Für jedes durch Wahl zu besetzende Amt können mehrere Vorschläge eingebracht werden. Die Wahlen können durch Handaufheben erfolgen; auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen, wenn der Antrag von mindestens 2 weiteren unterstützt wird.
- 3.6 Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch eine aus der Versammlung zu bildende Wahlkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.
- 3.7 Gewählt ist der- oder diejenige, der oder die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidaten oder Kandidatinnen ist der- oder diejenige gewählt, auf den oder die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Erreicht keineR die absolute Mehrheit, finden zwischen den Kandidaten oder Kandidatinnen mit der größten Stimmenzahl Stichwahlen statt.

### **4. Rechte und Pflichten der Organe**

- 4.1 Der HVbV handelt durch die in § 8 der Satzung genannten Organe. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der Satzung und, soweit die Satzung dies vorsieht, aus den Ordnungen. Wichtige Entscheidungen der Verbandsausschüsse, die nicht durch Ordnungen geregelt sind, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. In Eilfällen ist der Vorstand vor Inkrafttreten solcher Entscheidungen zu unterrichten.
- 4.2 Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums und seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich. Auf Einladung können zu Sitzungen bei Bedarf weitere Ausschussmitglieder und sonstige Personen beratend teilnehmen. Sitzungen des Präsidiums sind beschlussfähig, wenn außer dem oder der Präsidenten(in) oder Vizepräsidenten(in) des HVbV drei weitere Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.
- 4.3 0 Mindestens einmal im Quartal sind Berichte aus den Ausschüssen zum Gegenstand der Präsidiumssitzungen zu machen.
- 4.4 Auf Beschluss des Vorstandes können zusätzliche Arbeitsgruppen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit gebildet werden.
- 4.5 Der Vorstand erhält von allen Sitzungen sowie von allen Beschlüssen der Verbandsausschüsse eine Abschrift. Er kann Beschlüsse aufheben. Der Vorstand kann den Vollzug von Beschlüssen vorläufig

aussetzen.

- 4.6 Laufende Geschäfte eines Verbandsausschusses werden von seinem oder seiner Vorsitzenden oder von dem durch eine Ordnung bestimmten Ausschussmitglied wahrgenommen. Von unaufschiebbaren Entscheidungen in laufenden Geschäften sind der Ausschuss und der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.
- 4.7 In einem Verfahren nach der Rechtsordnung wird der HVbV von einer vom Vorstand bestimmten Person vertreten. Ist eine Person nicht bestimmt oder ist sie verhindert, wird der HVbV vom jeweils fachlich zuständigen Mitglied des Präsidiums vertreten. Der Vorstand kann in jedem Verfahren Stellung nehmen.

## **5. Rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung**

- 5.1 Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des HVbV genügt das Zusammenwirken von 2 Vorstandsmitgliedern.
- 5.2 Der Vorstand ist ermächtigt, die Vorstandsmitglieder und den oder die GeschäftsführerIn allgemein zu bevollmächtigen, den HVbV je einzeln rechtsgeschäftlich zu vertreten.

## **6. Regelungen über Sitzungen**

- 6.1 Der oder die GeschäftsführerIn nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums und des Verbandstags mit beratender Stimme teil.
- 6.2 Von allen vom HVbV herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten. Verbindliche Schriftstücke des Vorstandes müssen von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet sein.
- 6.3 Alle Teilnehmer an Sitzungen der Organe des HVbV sind gehalten, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus einem Ehrenamt.

## **7. Geschäftsstelle**

- 7.1 Verantwortlich für den Betrieb in der Geschäftsstelle ist der oder die GeschäftsführerIn. Sein oder ihr Dienstvorgesetzter ist der oder PräsidentIn.
- 7.2 Über besondere Vorgänge auf der Geschäftsstelle (Urlaub, Krankheit, berufsbedingte Abwesenheit) ist der oder die PräsidentIn von dem oder der GeschäftsführerIn zu unterrichten.

## **8. Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung wurde auf dem Verbandstag des HVbV am 26.05.1994 beschlossen und nach dem Verbandstag am 22.05.1996 redaktionell angepasst.